

45. Änderung der Verordnung der Studienkommission Anglistik und Amerikanistik, betreffend Anerkennung von Prüfungen für das Diplomstudium gemäß § 59 (1) UniStG an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Die Studienkommission für Anglistik und Amerikanistik hat in ihrer Sitzung vom 17. Dezember 2003 einstimmig eine Änderung der Anerkennungsverordnung gemäß § 59 (1) UniStG beschlossen, welche am 15. Oktober 2002 im Mitteilungsblatt der Universität, Stück III, Nr. 12 verlautbart wurde.

Die Änderung betrifft § 1 und § 5, jeweils im **Teilbereich 2. Studienabschnitt, Prüfungsfach Sprachkompetenz.**

1. § 1 Positiv beurteilte Prüfungen – anerkannt als:

Hinsichtlich der Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen aus

K 401 UE 3 Englische Sprachübungen V und

K 402 UE 3 Englische Sprachübungen VI

gilt auf Grund des Beschlusses der Studienkommission vom 17. Dezember 2003:

Eine positiv beurteilte Prüfung über K 401 Englische Sprachübungen V wird anerkannt als 121 UE 2 Advanced Integrated Writing Skills 1 oder 126 UE 2 Themenspezifische LV (Translation project).

Eine positiv beurteilte Prüfung über K 402 Englische Sprachübungen VI wird anerkannt als 122 UE 2 Advanced Integrated Writing Skills 2 oder 123 UE 2 Themenspezifische LV (Writing project).

2. § 5 Angebotene Lehrveranstaltungen des neuen Studienplanes für fehlende Lehrveranstaltungen des alten Studienplanes:

Für den 2. Studienabschnitt, Prüfungsfach Sprachkompetenz gilt auf Grund des Beschlusses der Studienkommission vom 17. Dezember 2003:

Aus 121 / 122 / 123 / 124 / 125 / 126 sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 St zu absolvieren, darunter jedoch eine LV (UE 2 st) mit dem Inhalt "Übersetzung" und eine weitere LV (UE 2) mit dem Inhalt "Writing"

Begründung:

Beim Beschluss der Äquivalenzverordnung im Oktober 2002 war die inhaltliche Ausrichtung der im UniStG – Studienplan eingeführten Sprachkompetenzkurse 121 und 122 *Advanced Integrated Language Skills 1* und 2 noch nicht festgelegt (Diese wurden im WS 03 / 04 erstmals angeboten.) Inzwischen wurde als inhaltlicher Schwerpunkt für 121 die kontrastive Sprachbetrachtung und für 122 "Advanced writing" festgelegt; ebenso wurden den Codes der themenspezifischen Kurse unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte zugeordnet. Somit können nicht nur 121 und 122 in der Äquivalenzverordnung positioniert werden, sondern auch die relevanten themenspezifischen Kurse (123, 126) mit dem ihnen zugeordneten Codes angegeben werden.

Die Vorsitzende der Studienkommission:

O l s s o n